

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RJ 298/05 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

1. Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Oktober 2005 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Wolff, Trier, beizuzuordnen, wird abgelehnt.
2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.
3. Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat mit Urteil vom 18. Oktober 2005 die Entscheidung der Beklagten bestätigt, dass dem Kläger Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit bereits deshalb nicht zustehe, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Rente nicht vorlägen. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde; er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel geltend.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Wolff ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.

III

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan bzw bezeichnet worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).



- 6 Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 20. Februar 2006 nicht gerecht.
- 7 Als klärungsbedürftig bezeichnet der Kläger die Fragen,
 "ob das Gericht die Nichterweislichkeit der Arbeitslosmeldung des Klägers für 1985 bzw ab 1988 ohne entsprechende Unterlagen des Arbeitsamtes, die nicht mehr zur Verfügung stehen, zu dessen Lasten werten kann"
 und
 "ob der Kläger bei Nichterweislichkeit der Arbeitslosmeldung mit der materiellen Beweislast belastet werden kann."
- 8 Mit diesen Fragen aber hat der Kläger von vornherein nur Rechtsfragen gestellt, die für seinen Einzelfall (Abstellen auf den "Kläger") eine Rolle spielen können.
- 9 Selbst dann jedoch, wenn diese Fragen allgemeiner formuliert gewesen wären, würden die genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt. Denn der Kläger hat sich in keiner Weise bemüht die Klärungsbedürftigkeit aufzuzeigen; es fehlt jede Darlegung dazu, ob die gestellten Rechtsfragen sich nicht bereits aus dem Gesetz oder aber aus bereits vorhandener höchstgerichtlicher Rechtsprechung beantworten. Er behauptet nicht einmal, dass sich bisher die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts mit derartigen Fragen noch nicht auseinander gesetzt habe. Damit fehlt es an den grundlegenden Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung.
- 10 Nichts anderes gilt aber auch hinsichtlich des gerügten Verfahrensmangels. Insoweit trägt der Kläger vor, dass seine Ehefrau weder in der ersten noch in der zweiten Instanz als Zeugin vernommen worden sei, obwohl sich dies im Hinblick auf die Aktenlage sowie seinen Sachvortrag hätte aufdrängen müssen.
- 11 Die Beschwerdebegründung übersieht augenscheinlich, dass nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teilsatz SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht) "nur gestützt werden (kann), wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Damit ist zum einen das Verfahren erster Instanz von vornherein unerheblich; zum anderen kann eine unterlassene Beweiserhebung des LSG nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn ein entsprechender Beweisantrag vorlag. Dass im Berufungsverfahren ein derartiger Antrag gestellt worden wäre, ergibt sich aus der Beschwerdebegründung jedoch nicht.



- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)